

L e s e a b s c h r i f t !

Die Ablehnung des Richters am Oberlandesgericht Dr. Breucker wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Aus der dienstlichen Äusserung des Richters geht hervor, dass es sich bei seinem Verhalten um eine Reaktion spontaner Überraschung handelte. Das ist begreiflich; denn die Ausführung des Rechtsanwalts Dr. Heldmann über seine - vermeintlichen - standesrechtlichen Verpflichtungen liessen nach dem Vorgegangenen erwarten, dass Rechtsanwalt Dr. Heldmann es für seine standesrechtliche Pflicht hielt, um einen Rechtsbeistand für den Zeugen besorgt zu sein. Eine solche Rechtsauffassung, die Dr. Heldmann zuvor durch einen entsprechenden Antrag geäussert hatte, ist für einen Rechtskundigen in der Tat überraschend. Dies umso mehr, als Dr. Heldmann darauf hingewiesen war, dass es nicht seine Sache sein könne, für einen Beistand für den Zeugen in der Hauptverhandlung besorgt zu sein, und der Zeuge selbst erklärt hat, er wisse, dass er einen Rechtsbeistand beiziehen könne.

Die Reaktion des Richters hielt sich im übrigen auch in Grenzen, die bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht des Angeklagten, keinen Anlass bietet, an der Unbefangenheit des Richters zu zweifeln.

gez.

Prinzing

Foth

Maier